

**Verordnung über die
Gebühren für das Par-
kieren auf öffentli-
chem Grund**

(Beschluss vom xxx)
Ausgabe xx

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren	2
Art. 2	Gebühren für das Dauerparkieren	2
Art. 3	Berechtigung für eine Parkkarte	2
Art. 4	Gebühren für das Dauerparkieren von Mitarbeitenden der Einwohner- gemeinde Büren	3
Art. 5 4	Rechtsschutz oder Rechtsmittel	3
Art. 6 5	Inkrafttreten	3

ENTWURF

Ausgabe ~~xxx~~

Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

(vom ~~xxx~~)

Die Einwohnergemeinde Büron erlässt gestützt auf Art. 3, Art. 8 und Art. 15 des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund folgende Verordnung:

Art. 1 *Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren*

¹ Die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren werden mit zentralen Parkuhren, ~~Sammel-~~parkuhren, ~~oder Einzelparkuhren~~ oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkdienst ~~oder Einzelparkuhren~~ erhoben.

² Für das zeitlich beschränkte Parkieren gelten folgende Parkgebühren:

Parkierdauer	Gebühr
Die ersten 120 150 Minuten	gratis
Jede weitere Stunde	Fr. 0.50
Maximal pro Tag	Fr. 5.00 8.00
pro Veranstaltung und pro Tag	Fr. 5.00

Art. 2 *Gebühren für das Dauerparkieren*

¹ Für die Parkplätze können ~~Jahres- und Monatskarten (Parkkarten)~~ gekauft abgegeben werden:

Gültigkeitsdauer in Monaten	Gebühr
Monatskarte	Fr. 50.00
Jahreskarte	Fr. 550.00

Art. 3 *Berechtigung für eine Parkkarte*

Folgende Halter von Motorfahrzeugen können Parkkarten beantragen: ~~, sofern sie für ihr Fahrzeug über keinen Parkplatz auf privatem Grund verfügen:~~

- ~~• Schriftenpolizeilich gemeldete Einwohner der Gemeinde Büron~~
- ~~• Geschäftsbetriebe im Zentrum der Gemeinde Büron, wenn diese nachweisen können, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit auf ein Fahrzeug mit geeigneter Abstellmöglichkeit angewiesen sind~~
- ~~• Angestellte von Geschäftsbetrieben im Zentrum, der Gemeindeverwaltung und Lehrpersonen der Gemeinde Büron~~
- Angestellte der Gemeinde Büron
- Für Weitere Personen im Auftrag der Gemeinde Büron kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen

Art. 4 ~~————~~ *Gebühren für das Dauerparkieren von Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Büren*

~~¹Die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Büren und der Schule Büren können Jahres- und Monatskarten für einen Parkplatz der Einwohnergemeinde Büren kaufen.~~

~~²Für die Parkkarten gemäss Abs. 1 gelten folgende Gebührenhöhen:~~

Gültigkeitsdauer in Monaten	Gebühr
Monatskarte	Fr. 25.00
Jahreskarte	Fr. 275.00

~~³Die Gebühren gemäss Abs. 2 sind aufgrund des geleisteten Pensums abgestuft zu entrichten und zwar wie folgt:~~

Pensum	
0 – 25 %	= Fr. 6.25 pro Monat
26 – 50 %	= Fr. 12.50 pro Monat
51 – 75 %	= Fr. 18.75 pro Monat
76 – 100 %	= Fr. 25.00 pro Monat

~~⁴Mitarbeitende, welche mit dem öffentlichen Verkehr, dem Velo oder zu Fuss zur Arbeit gelangen und somit den Parkplatzbedarf der Einwohnergemeinde Büren entlasten, erhalten von der Einwohnergemeinde Büren einen Beitrag und zwar wie folgt:~~

Pensum	
0 – 25 %	= Fr. 50.00 pro Jahr
26 – 50 %	= Fr. 100.00 pro Jahr
51 – 75 %	= Fr. 150.00 pro Jahr
76 – 100 %	= Fr. 200.00 pro Jahr

~~⁵Der Gemeinderat kann Mitarbeitende von der Entrichtung einer Dauerparkiergebühr ganz oder teilweise befreien, sofern die Nutzung eines privaten Fahrzeuges im Interesse der Einwohnergemeinde Büren ist.~~

Art. 4 5 *Rechtsschutz oder Rechtsmittel*

Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 5 6 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt auf den ~~xxx~~ in Kraft und auf den entsprechenden Parkplätzen nach Installation der notwendigen Signalisation.

~~²Der Artikel 4 dieser Verordnung tritt auf den xxx in Kraft.~~

6233 Büren, ~~xx~~

2019-11-20_Verordnung über die Gebühren für das Parkieren-1911201114552960.docx

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:
Prisca Vogel

Der Gemeindegeschreiber:
René Kirchhofer